



bauropa

03+04/2006

**KURZÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR DAS
NATIONALE BAURECHT BEDEUTSAMEN
RECHTSENTWICKLUNGEN IN EUROPA**

www.arge-baurecht

BAURECHT

Einfachere Regeln für Bauprodukte

Die Europäische Kommission hat am 30. März 2006 eine [öffentliche Konsultation](#) zur Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags zur Vereinfachung der [Bauprodukterichtlinie \(89/106/EWG\)](#) eingeleitet. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Richtlinie Handelsschranken nur teilweise beseitigt und zudem ein freier Warenverkehr und die Verwendung von Bauprodukten in der Gemeinschaft nicht optimal möglich seien. Die Konsultation befasst sich mit vier Schwerpunkten, zu denen insgesamt 18 Fragen gestellt werden. Insbesondere wird zur Diskussion gestellt, welche Regelungen der Bauprodukterichtlinie einer Vereinfachung und klareren Formulierung bedürfen und ob Regelungen zur CE-Kennzeichnung und zur Europäischen Technischen Zulassung (ETZ) benötigt werden. Nach Ergebnisauswertung der Konsultation wird die Kommission einen Schlussbericht über die Überarbeitung der Bauprodukterichtlinie vorlegen. Interessierte Kreise können den beantworteten [Fragebogen](#) bis zum 31. Mai 2006 per E-mail senden an: entr-construction-cpdrevision@cec.eu.int.

Die **Bauprodukterichtlinie** 89/101/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte regelt neben den Begriffsbestimmungen und Anforderungen der Bauprodukte an die technischen Spezifikationen den freien Warenverkehr solcher Produkte. Von besonderer Bedeutung ist die dort eingeführte CE-Kennzeichnung. Nach dieser Kennzeichnung ist für ein vorgegebenes Produktmerkmal der erklärte Leistungswert bzw. -klasse nach der vereinbarten europäischen unterstützenden Norm bestimmt und ein entsprechendes Verfahren zur Bescheinigung der Übereinstimmung angewandt worden. Der erklärte Wert bzw. die erklärte Klasse wird dadurch als zuverlässig betrachtet und muss von staatlichen Behörden uneingeschränkt anerkannt werden. Darüber hinaus regelt die Richtlinie das Verfahren für Europäische Technische Zulassungen (ETZ). Wenn es keine harmonisierenden Normen gibt und Produkte deutlich von harmonisierten Produkten abweichen, kann eine ETZ erteilt werden.

VERGABERECHT

Strategieplanung 2007 der Kommission

Die Kommission hat ihre [Strategieplanung](#) für 2007 dem Europäischen Parlament vorgelegt, welche Maßnahmen in den Bereichen Wohlstand, Solidarität, Sicherheit, Außenpolitik und Bessere Rechtssetzung vorsieht. Für das Vergabewesen plant die Kommission einen Folgebericht zum [Grünbuch](#) der Kommission zu öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP) (s. hierzu Bauropa [11+12/2005](#)). Im Bereich Justiz und Inneres sind unter anderem die Veröffentlichung eines Grünbuchs über die Vollstreckung



gerichtlicher Entscheidungen und die Einführung von Mindeststandards für die Beweisaufnahme, -bearbeitung und -verwertung im Hinblick auf gegenseitige Zulässigkeit geplant. Im Bereich des Arbeitsrechts ist eine Mitteilung über „Flexicurity“ mit dem Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Flexibilität und Beschäftigungssicherheit geplant.

Bekanntmachungsmuster bei Vergabe von Bauleistungen

Ab dem 1. Februar 2006 sind bei Vergaben von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau neue Bekanntmachungsmuster zu beachten. Dies beruht auf der [Richtlinie 2004/18/EG](#) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge. Die neuen Bekanntmachungsmuster und deren Vordrucke sind in dem „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA B-StB), Ausgabe März 2006, zu finden.

Beihilfen

Die Kommission hat am 9. März 2006 einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung zu „De-minimis“-Beihilfen vorgelegt, die vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 gelten soll. De-minimis Beihilfen sind Beihilfen, die nicht der Anmeldepflicht bei der Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag unterliegen, da diese nach Ansicht der Kommission keine Handelsbeeinträchtigungen mit sich bringen und/oder keine wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen haben. Bisher lag die Obergrenze für diese Beihilfen bei 100.000 Euro. Nach dem Verordnungsvorschlag soll diese Ausnahmeregelung nun für Beihilfen gelten, die einen Gesamtbetrag von 150.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag gilt ausschließlich für Barzuwendungen unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Vergaberechtsfreies In-House Geschäft

Der EUGH hat am 6. April 2006 in der [Rechtssache C-410/04](#) seine bisherige Rechtsprechung zu In-House-Vergabegeschäften bestätigt (s. zuletzt Bauropa [01+02/2006](#)). Im zugrunde liegenden Fall hat eine Gemeinde den Betrieb eines öffentlichen Verkehrsdienstes im Gemeindegebiet freihändig an eine Aktiengesellschaft vergeben. Die Gemeinde ist Alleingesellschafterin des Betriebes. Ein derartiges Vergabegeschäft ist dem EuGH zufolge mit Art. 86 Abs. 1 EG vereinbar, wenn 1) die öffentliche Stelle über die konzessionsnehmende Einrichtung eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt und 2) diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Stelle verrichtet.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Leitlinien zur Entsendung von Arbeitnehmern

Die Kommission hat in einer Mitteilung am 4. April 2006 [Leitlinien](#) veröffentlicht, die die Rechtslage bei der Entsendung von Arbeitnehmern klarstellen. Hintergrund der Mitteilung ist, dass die Dienstleistungsrichtlinie Vereinfachungen der unter der Arbeitnehmerentsenderichtlinie ([Richtlinie 96/71/EG](#)) bestehenden komplexen administrativen Anforderungen vorgesehen hatte. Da die Entsendung von



Arbeitnehmern aus dem Anwendungsbereich der Dienstlinie herausgenommen worden ist, sollen nun die Leitlinien Vereinfachungen bringen. Diese zielen insbesondere auf eine verbesserte Zusammenarbeit der Behörden ab.

Mit der **Arbeitnehmerentsenderichtlinie [96/71/EG](#)** werden die im Aufnahmeland gültigen verbindlichen Regelungen für entsandte Arbeitnehmer festgelegt, indem die Richtlinie einen Kernbestand von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festsetzt. Diese werden für Unternehmen verbindlich gemacht, die Arbeitnehmer in einen Mitgliedstaat entsenden, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dessen Hoheitsgebiet diese Arbeitnehmer dauerhaft beschäftigt sind. Die Richtlinie will den entsandten Arbeitnehmern bestimmte Schutzvorschriften des Gastlandes garantieren, die der Arbeitgeber während der Entsendung beachten muss. Sie betreffen insbesondere die - Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, - den bezahlten Mindestjahresurlaub, - Mindestlohnsätze, - Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, - Sicherheit, - Gesundheitsschutz und - Hygiene am Arbeitsplatz.

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Seit der Erweiterungsrunde am 1. Mai 2004 haben die „alten“ Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Übergangsbestimmungen für die Beschränkung ihres Arbeitsmarktes für Arbeitnehmer der acht neuen Mitgliedstaaten zu erlassen. Sie erlauben eine nationale zeitlich begrenzte Einschränkung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern. Die Gültigkeit dieser Übergangsbestimmungen endete am 1. Mai 2006. Die Mitgliedstaaten, die die Beschränkungen für eine weitere Periode aufrechterhalten wollen, mussten dies der Kommission mitteilen. Neben Irland, dem Vereinigten Königreich und Schweden, die von Anfang an ihre Arbeitsmärkte geöffnet hatten, sind dies ab dem 1. Mai 2006 Spanien, Finnland, Griechenland und Portugal. Deutschland und Österreich halten die Beschränkung des Arbeitsmarktes für die acht neuen Mitgliedstaaten weiterhin aufrecht. Die restlichen sechs Mitgliedstaaten öffnen ihre Märkte sukzessive.

ZIVILPROZESSRECHT

Leitfaden zur Beweisaufnahmeverordnung

Die Kommission hat am 20. März 2006 einen [Praktischen Leitfaden](#) für die Anwendung der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen [Verordnung](#) über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen veröffentlicht, die für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks gilt. Die Verordnung enthält verfahrensrechtliche Vorschriften, mit denen die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat erleichtert werden soll. Dies soll durch zwei Verfahren erreicht werden: 1. das ersuchende Gericht wendet sich an das zuständige Gericht, damit dieses die Beweisaufnahme durchführt und 2. das ersuchende Gericht führt unmittelbar die Beweisaufnahme durch. Beide Verfahren werden in dem Leitfaden erklärt und durch Grafiken (Anhang I-III) veranschaulicht.

Europäische Verordnung über die Gerichtszuständigkeit

Der BGH hat am 2. März 2006 in der Rechtssache [IX_ZR_15/05](#) eine Grundsatzentscheidung zu [Art. 5 Nr. 1 b EuGVVO](#) (auch Brüssel I genannt) getroffen. Anders als die Vorgängerregelung des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ schaffe die streitgegenständliche Regelung einen selbständigen Erfüllungsortbegriff, der gemeinschaftsrechtlich autonom auszulegen sei. Sinn und Zweck der Regelung sei es, einen einheitlichen Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus dem Kauf- bzw.



Dienstleistungsvertrag zu schaffen. Für die Erbringung einer Dienstleistung und der Gegenleistung sei ein einheitlicher Erfüllungsort zu bestimmen. Dieser liege im Ort der vertragscharakteristischen Leistung. Ist die Dienstleistung in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten erbracht worden, sei der Ort maßgeblich, zu dem der Streitgegenstand die engste Verknüpfung aufweist. Dies sei bei einer Dienstleistung der Ort des Tätigkeitsschwerpunktes. Bei einem Rechtsanwalt sei dies grundsätzlich der Kanzleisitz. Erbringt der Anwalt einen Teil der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, sei es abhängig vom Zeitaufwand und der Bedeutung der Tätigkeitsanteile, ob der Kanzleisitz Tätigkeitsschwerpunkt bleibe. Die Sach- und Beweisnähe des Gerichts (örtliche Gebundenheit des Streitgegenstands) könne für die Bestimmung des Erfüllungsortes bei Warenlieferungen und bei Dienstleistungsverträgen wie Bau- und Architektenverträgen eine Rolle spielen, nicht aber bei der Vergütung eines Rechtsanwalts.

Die EG-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (auch **EuGVVO** oder Brüssel-I-Verordnung genannt) regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bei Rechtsstreitigkeiten, in denen die Parteien ihren Sitz in verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten haben. Sie ist am 1. März 2002 in den Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (**EuGVÜ**) ersetzt. Nur für Dänemark gilt das EuGVÜ noch weiter. Die EuGVVO gilt nur zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten werden durch das Luganer Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (**LGVÜ**) geregelt.

ZIVILRECHT

Außervertragliche Schuldverhältnisse

Die Kommission hat am 21. Februar 2006 einen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag aus dem Jahr 2003 ([KOM \(2003\) 427 endg.](#)) geänderten [Vorschlag](#) für eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) vorgelegt. Der Vorschlag erfasst außervertragliche zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, nicht jedoch Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Grundsätzlich bleibt es - wie im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen - bei dem Grundsatz, dass bei einem außervertraglichen Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eingetreten ist (Art. 5). Die Parteien können jedoch nach Entstehung der Streitigkeit die Geltung eines anderen Rechts vereinbaren. Vor Eintritt des schädigenden Ereignisses ist dies nur möglich, wenn alle Parteien eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Europäisches Vertragsrecht



Das Europäische Parlament hat am 23. März 2006 eine von Klaus-Heiner Lehne als Berichterstatter eingebrachte [Entschließung](#) des Parlaments hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Überarbeitung des europäischen Vertragsrechts [ohne Änderungen](#) angenommen. Die Entschließung fordert, dass sich der geplante Referenzrahmen nicht nur auf Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C-Geschäfte) beschränkt, sondern auch auf Verträge zwischen Unternehmen unter Beachtung der Vertragsfreiheit Anwendung finden sollte. Kleine und Ein-Mann-Unternehmen seien ebenso wie Verbraucher schutzwürdig. Allerdings seien die Rechtsvorschriften für B2C klar von B2B zu trennen. Im Parlament beschäftigt sich eine Gruppe von Abgeordneten, darunter Klaus-Heiner Lehne, fortlaufend mit den Arbeiten des CFR und wird versuchen, Schwachpunkte in der bisherigen Diskussion offen zu legen.

BERUFSRECHT

Partieller Berufszugang

Können Rechtsberater aus dem europäischen Ausland, die dort eine hoch qualifizierte Teilausbildung absolviert haben, zukünftig in Deutschland zu Teilbereichen des Anwaltsberufs zugelassen werden? Können Architekten zu Teilbereichen eines Berufs in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen werden? Der EuGH hat in seinem Urteil vom 19. Januar 2006 in der Rechtssache *Colegio de Ingenieros de Caminos* ([Rs. C-330/03](#)) entschieden, dass die Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie [89/48/EWG](#) (inzwischen abgelöst durch die Berufsqualifikationsrichtlinie [2005/36/EG](#)) es den staatlichen Behörden nicht verwehrt, dem Antrag eines Diplominhabers auf Zulassung zu einem Beruf nur teilweise, d.h. für bestimmte Tätigkeiten, stattzugeben. Nach Ansicht des EuGH erfordere es die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, einen partiellen Berufszugang zu gewähren, soweit mögliche Lücken durch Ausgleichsmaßnahmen, wie Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen, geschlossen werden könnten. Sollten die Unterschiede zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen so groß sein, dass in Wirklichkeit eine vollständig neue Ausbildung absolviert werden müsse, käme eine Verweigerung eines Teilzugangs jedoch nur in Frage, wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls wie beispielsweise Verbraucherschutzgründe gerechtfertigt sei. Ob diese Entscheidung auf den - partiellen - Zugang zu anderen Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten anzuwenden ist, bleibt abzuwarten.

IMPRESSUM	HERAUSGEBER:
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr oder Anspruch auf Vollständigkeit.	ARGE Baurecht Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im Deutschen Anwaltverein Littenstraße 11, D-10179 Berlin; Tel: + 49 30 72 61 52 126, Fax: +49 30 72 61 52 191 E-Mail: info@arge-baurecht.com Internet: www.arge-baurecht.com
© 2006 DAV Büro Brüssel	Deutscher Anwaltverein, Büro Brüssel Avenue de la Joyeuse Entrée 1, B-1040 Bruxelles; Tel: + 32 2 280 28 12, Fax: +32 2 280 28 13; E-Mail: bruessel@anwaltverein.de Internet: www.anwaltverein.de/bruessel
REDAKTION: RAin Eva Schriever, LL.M. (v. i. S. d. P.), Anne Weber, LL.M., Stephan Kupka, Julia Philipp E-Mail: bruessel@anwaltverein.de	